

**Sozialreferat;
Finanzierung von Selbsttests**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03289

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Vorgabe, dass jeder*m Beschäftigten, die*der nicht ausschließlich im Home-Office tätig ist, durch die*den Arbeitgeber*in pro Woche zwei Testangebote unterbreitet werden müssen.● Finanzielle Mehrbelastungen für freie Träger insb. im Zuschuss- und Entgeltbereich
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der Kosten und der Finanzierung der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege, insb. im Zuschuss- und Entgeltbereich sowie für die Beschäftigten des Sozialreferates
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Dem dargestellten Vorgehen der Referentin bezüglich der Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege wird zugestimmt.● Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein dem Sozialreferat durch die Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege ggf. entstandenes Defizit am Jahresende aus dem Finanzmittelbestand auszugleichen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Corona● Selbsttests● Finanzierung freier Träger● SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
Ortsangabe	-/-

**Sozialreferat;
Finanzierung von Selbsttests**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03289

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	2
1.1 Auswirkungen auf die freien Träger der Wohlfahrtspflege	3
1.1.1 Vorgehen im Zuwendungsbereich des Sozialreferates	3
1.1.2 Vorgehen im Entgeltbereich des Sozialreferats	5
1.1.3 Vorgehen im pauschalfinanzierten und mittels Fachleistungsstunden finanzierten Bereich	7
1.1.4 Allgemeine Hinweise	7
1.2 Nachrichtlich: Darstellung des Vorgehens und der Kosten im Hinblick auf die Mitarbeiter*innen im Sozialreferat	8
2 Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11

**Sozialreferat;
Finanzierung von Selbsttests**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03289

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aufgrund der Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind jeder*m Beschäftigten, die*der nicht ausschließlich in ihrer*seiner Wohnung arbeitet, seit dem 20.04.2021 mindestens zweimal pro Woche Testangebote von der*dem Arbeitgeber*in zu unterbreiten. Die Landeshauptstadt München kommt dieser Verpflichtung durch die Ausgabe von Selbsttests an ihre Beschäftigten nach.

Auch die freien Träger der Wohlfahrtspflege haben als Arbeitgeber*innen ihren Beschäftigten entsprechende Testangebote zu unterbreiten. Durch diese Verpflichtung ergeben sich bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege, insbesondere im zuschuss- bzw. entgeltfinanzierten Bereich, erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, die von den freien Trägern nicht selbstständig getragen werden können. Aus diesem Grund und in Anwendung des Analogieprinzips ergibt sich für die Landeshauptstadt München/Sozialreferat ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für die freien Träger der Wohlfahrtspflege, der je nach Finanzierungsart, wie unten dargestellt, ausgeglichen werden soll.

Die Finanzierung der Selbsttests für die städtischen Beschäftigten des Sozialreferates soll laut Personal- und Organisationsreferat im Rahmen des Nachtragshaushalts 2021 durch die anteilige Kürzung in den Teilhaushalten der Referate entsprechend der Anzahl der erhaltenen Tests erfolgen. Dieses Vorgehen schmälert den nach der Haushaltskonsolidierung 2021 verbliebenen Handlungsspielraum des Sozialreferates im Bereich der Sachkosten erneut deutlich, während die Aufgaben aufgrund der Pandemie immer weiter zunehmen.

Pandemiebedingt ist derzeit von gemeinsamen Ausschusssitzungen abzusehen. Daher wird die vorliegende Beschlussvorlage jeweils vorberatend in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) und in den Sozialausschuss eingebracht. Die Befassung im KJHA erfolgt in heutiger Sitzung, die des Sozialausschusses ist für seine Sitzung am 20.05.2021 geplant.

1 Problemstellung/Anlass

- **Aufgabenklassifizierung:**
Bei den sich aus den Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Verpflichtung, Beschäftigten Testangebote zu unterbreiten, welcher die Landeshauptstadt München in Form von Ausgabe von Selbsttests nachkommt, handelt es sich um eine zeitlich befristete gesetzliche Verpflichtung.
- **Auslöser finanzieller Mehrbelastungen:**
Die seit 20.04.2021 geltende neue Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist aktuell zeitlich bis zum 30.06.2021 befristet und damit Auslöser für finanzielle Mehrbelastungen.
- **Verlängerung der Gültigkeitsdauer:**
Es ist davon auszugehen, dass die Gültigkeit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert wird, sofern sich der weitere Verlauf der Pandemie nicht wesentlich verändert.
- **Auswirkungen:**
Aufgrund der bestehenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen schmälern die für die Beschaffung der Selbsttests hinzu kommenden Aufwendungen, insbesondere im zuschuss- und entgeltfinanzierten Bereich der freien Träger der Wohlfahrtspflege (Transferhaushalt), die dem Sozialreferat für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch mehr, so dass aufgrund dieser Ausgaben davon auszugehen ist, dass insbesondere im zuwendungsfinanzierten Bereich am Jahresende die Haushaltsmittel des Sozialreferates überschritten werden. Unabhängig davon sollen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Haushaltsjahres 2021 eventuelle finanzielle Mehrbelastungen zuwendungsgeförderter freier Träger zunächst aus den vorhandenen Mitteln des Zuschusshaushalts des Sozialreferates finanziert werden. Sich daraus ergebende Anteile an einem eventuellen Defizit im Zuschusshaushalt sollen aufgrund der dargestellten Finanzsituation durch die Stadtkämmerei am Jahresende aus dem Finanzmittelbestand ausgeglichen werden (siehe unten).

Aktuell ist es noch nicht möglich, die genaue Höhe der Anschaffungskosten abschließend zu beziffern, die den freien Trägern der Wohlfahrtspflege in diesem Zusammenhang entstehen werden. Aus diesem Grund kann gegenwärtig auch noch keine Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2021 abgegeben werden. Darüber hinaus sind die tatsächlich entstehenden Kosten auch abhängig von der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die Stadtkämmerei wird daher gebeten, ein dem Sozialreferat durch die Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege ggf. entstandenes Defizit am Jahresende aus dem Finanzmittelbestand auszugleichen.

1.1 Auswirkungen auf die freien Träger der Wohlfahrtspflege

Im Sinne des Analogieprinzips und zur Würdigung des wichtigen Beitrages, den die freien Träger der Wohlfahrtspflege in München in der gegenwärtigen Pandemie-Bekämpfung leisten, hält es das Sozialreferat der Landeshauptstadt München für zwingend, sowohl den zuwendungs- und entgeltfinanzierten freien Trägern als auch den Trägern, die pauschal bzw. mittels Fachleistungsstunden finanziert werden, die Kosten, die diesen in Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung entstehen, überall dort, wo keine vorrangigen primären anderweitigen Erstattungsmöglichkeiten für diese Kosten bestehen, grundsätzlich im Umfang der Kriterien und der Art der Umsetzung, die die Landeshauptstadt München zu Grunde legt (Ausgabe von Selbsttests an die Mitarbeitenden), anzuerkennen bzw. zu finanzieren. Hier ist die Situation vergleichbar mit der bereits vom Stadtrat beschlossenen Finanzierung von FFP2-Masken zum Schutz der Mitarbeiterschaft der Träger der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Sitzungsvorlagen Nrn. 20-26 / V 02679 und 20-26 / V 02562).

Für die Finanzierung dieser Kosten bedeutet dies im Einzelnen Folgendes:

1.1.1 Vorgehen im Zuwendungsbereich des Sozialreferates

Die Kosten der Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferates, die durch die Bereitstellung von Selbsttests für ihre*seine Beschäftigten entstehen, können grundsätzlich im Verwendungsnachweis (Bereich Sachkosten) für das Jahr 2021, welcher im ersten Quartal 2022 einzureichen ist, angesetzt werden und sind zunächst vorrangig aus den bereits gewährten Zuwendungsmitteln zu finanzieren. Sofern die genehmigten Zuwendungsmittel der*des Zuwendungsnehmer*in nicht ausreichen, kann nach Rücksprache mit der zuständigen Fachsteuerung/Sachbearbeitung und der Vorlage einer entsprechenden Begründung eine einmalige zusätzliche Zuwendung hierfür beantragt werden. Diese zusätzlichen Zuwendungen werden vorerst aus dem vorhandenen Zuwendungsbudget des Sozialreferates finanziert.

Durch die Einführung der Testangebotspflicht für die Zuwendungsnehmer*innen als Arbeitgeber*innen und deren Umsetzung analog der städtischen Regelungen (siehe Ziffer 1.2) ist davon auszugehen, dass den Zuwendungsnehmer*innen zusätzliche Gesamtkosten in Höhe von maximal bis zu 1.100.000 Euro bis zum 30.06.2021 entstehen können. Dieser Kalkulation liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Anzahl Beschäftigte in bezuschussten Projekten/Einrichtungen des Sozialreferates: ca. 12.500
- Selbsttests je Woche: 25.000 Stück
- Preis pro Selbsttest: 4 Euro (brutto)
- Gesamtkosten pro Woche: 100.000 Euro
- Anzahl der Wochen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis 30.06.2021: 11

Aktuell ist vorgesehen, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag außer Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2021. Sollte die Verordnung allerdings nochmals verlängert werden, bspw. bis Ende des Jahres 2021 (Gültigkeit dann insgesamt 37 Wochen), so müsste bis dahin mit Gesamtkosten in Höhe von maximal bis zu 3.700.000 Euro gerechnet werden.

In Anbetracht der bereits ohnehin im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstandenen zusätzlichen Kosten bei den Zuwendungsnehmer*innen ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Aufwendungen für Selbsttests nicht allein durch die bereits bewilligten Zuwendungen finanziert werden können und daher zusätzliche Zuwendungen von freien Trägern bei der Landeshauptstadt München/Sozialreferat beantragt werden. Eine Finanzierung dieser zusätzlichen Zuwendungen aus den vorhandenen Mitteln des Sozialreferates (Zuwendungshaushalt) wird aufgrund der Haushaltskonsolidierung 2021, welche insbesondere den Zuwendungshaushalt betroffen hat, aller Voraussicht nach zu einer Überschreitung des Zuwendungshaushaltes führen. So muss das Sozialreferat bereits jetzt aus den vorhandenen Mitteln des Zuwendungshaushalts sämtliche zusätzlichen Zuwendungen an freie Träger für die Tarifsteigerungen 2018 und 2020, die Münchenzulage und den Fahrtkostenzuschuss finanzieren, da dem Sozialreferat hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitgestellt wurden. Die Stadtkämmerei soll daher gebeten werden, ein dem Sozialreferat durch die Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege ggf. entstandenes Defizit am Jahresende aus dem Finanzmittelbestand auszugleichen.

Die für dieses Verfahren erforderlichen Informationen wird das Sozialreferat bei den zuwendungsfinanzierten freien Trägern der Wohlfahrtspflege voraussichtlich bereits vor dem eigentlichen Abgabetermin des Verwendungsnachweises (Ende erstes Quartal 2022) erheben müssen. Dieses Vorgehen ist in diesem Zusammenhang ausnahmsweise deshalb notwendig, da die Stadtkämmerei über den Umgang mit einem eventuellen Defizit des Zuschusshaushalts 2021, welches sich im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses 2021 ergeben kann, bereits bis Ende Februar 2022 zu entscheiden hat. Die dafür notwendigen Informationen könnte das Sozialreferat unter Beibehaltung des regulären Verfahrens allerdings erst nach Abschluss der Prüfung aller Verwendungsnachweise 2021 bereitstellen. Über Details wird das Sozialreferat die zuwendungsfinanzierten freien Träger der Wohlfahrtspflege mittels eines gesonderten Informationsschreibens in Kenntnis setzen (siehe Ziffer 1.1.4).

1.1.2 Vorgehen im Entgeltbereich des Sozialreferats

Die zusätzlichen Kosten für das Bereitstellen von Selbsttests in o. g. Umfang für die Mitarbeitenden der freien Träger in der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowie den entgeltfinanzierten Angeboten der Sozialhilfe werden den entgeltfinanzierten freien Trägern in Form einer monatlich in Ansatz zu bringenden Pauschale refinanziert, welche ohne Antrag und Genehmigung als separater und temporärer Posten in die Kostenabrechnung für die Einrichtungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München eingesetzt werden kann. Die Möglichkeit, die Kosten für die Selbsttests mittels dieser Pauschale abzurechnen, ist ausdrücklich widerruflich und auch bezüglich deren Höhe bleiben Änderungen ausdrücklich vorbehalten, z. B., wenn sich die Kosten für die zu beschaffenden Selbsttests oder die Bedarfe ändern sollten.

Eine Einpreisung dieser Kosten in die Entgeltsätze selbst würde den aktuell sofort benötigten Finanzierungsbedarf nicht in der gebotenen Zeit erfassen, da für jedes Entgeltangebot Neuverhandlungen erforderlich wären und würde zudem diese Kosten für die gesamte Laufzeit der dann jeweils neu verhandelten Entgelte festschreiben, ohne dem Sozialreferat angesichts der Dynamik des Infektionsgeschehens flexible Reaktionsmöglichkeiten einzuräumen. Eine Einpreisung der Kosten in die Tagessätze würde auch einen in keinem Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten generieren. Die für die Finanzierung der nun sofort benötigten Gelder anzusetzenden temporären Aufschläge werden in diesem Zusammenhang somit neben den Entgelten als freiwillige, befristete ad-hoc Leistung gezahlt, um mittels eines verwaltungsökonomischen Weges vorzubeugen, dass sich bei den freien Trägern Zahlungsengpässe ergeben.

Bei den für die Beschaffung von Selbsttests aufzuwendenden Kosten angesichts der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung handelt es sich um neue Betriebskosten, welche angesichts der aktuellen Gesamtsituation eine zusätzliche Belastung darstellen und welche – auch im Sinne der Würdigung der wichtigen Arbeit unter schwierigen Bedingungen – zeitnah kompensiert werden soll. Für alle entgeltfinanzierten Angebote sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Sozialhilfe ist in diesem Zusammenhang von zusätzlichen Kosten in Höhe von maximal rund 177.016 Euro bis zum 30.06.2021 auszugehen.

Diese Summe errechnet sich aus allen aktiv Beschäftigten Vollzeitäquivalenten sowie Praktikant*innen in den entgeltfinanzierten Einrichtungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, o. g. Preis für die Selbsttests sowie der Dauer des Gültigkeitszeitraums der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis Ende Juni 2021.

In der vorstehend genannten Gesamtsumme sind nicht die Kosten inkludiert, welche erforderlich sind, um auch für die Klientel der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung stellen zu können. Für die Bereitstellung von Selbsttests bzw. für die Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Selbsttests für die in den Einrichtungen lebenden Kinder- und Jugendlichen, welche sich aufgrund der gegenwärtigen Schulschließungen im Distanzunterricht befinden, wird der Freistaat Bayern in der Pflicht gesehen. Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat hat sich folglich bereits mit Schreiben vom 26.04.2021 an das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gewandt und sich für eine entsprechende Lösung in diesem Bereich eingesetzt.

Sollte die epidemische Lage auch nach dem aktuell festgesetzten Gültigkeitszeitraum der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, dem 30.06.2021, fortbestehen und sich ein dauerhafter Bedarf über einen längeren Zeitraum für die Finanzierung der Kosten für die Beschaffung von Selbsttests im Entgeltbereich ergeben, beispielsweise bis Ende des Jahres (in diesem Falle wäre mit Gesamtkosten in Höhe von maximal insgesamt 595.417 Euro zu rechnen), ist beabsichtigt, die Kosten für die Selbsttests als neuen Posten in den Sachkosten anzuerkennen und in zukünftige Entgelte einzupreisen. Eine Finanzierung über die Heimabrechnungen würde zukünftig dann entfallen. In diesem Falle wäre angesichts einer Berücksichtigung dieser Kosten in der herkömmlichen Entgeltsystematik keine weitere Stadtratsbefassung mehr angezeigt.

Eine Finanzierung der Mehrbedarfe gegen Rechnung oder in Form einer Ausgabe von durch die Landeshauptstadt München beschafften Selbsttests an die freien Träger ist rechtlich nicht umsetzbar, da dies jeweils im Sinne der Entgeltsystematik systemwidrig wäre.

1.1.3 Vorgehen im pauschalfinanzierten und mittels Fachleistungsstunden finanzierten Bereich

Die zusätzlichen Kosten für das Bereitstellen von Selbsttests in o. g. Umfang für die Mitarbeitenden der freien Träger in der ambulanten Jugendhilfe werden den pauschalfinanzierten und den einzelfallfinanzierten freien Trägern refinanziert. Dazu reicht der Träger eine separate Rechnung beim Stadtjugendamt München ein.

Eine Einpreisung dieser Kosten in die Fachleistungsstundensätze oder in die Fallpauschalen selbst würde – wie im Entgeltbereich – den aktuell sofort benötigten Finanzierungsbedarf nicht in der gebotenen Zeit erfassen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erzeugen. Die für die Finanzierung der nun sofort benötigten Gelder anzusetzenden Beträge werden in diesem Zusammenhang somit neben den pauschalfinanzierten Kosten und den abzurechnenden Einzelfallkosten als freiwillige, befristete ad-hoc Leistung gezahlt, um die Mehrkosten verwaltungswirtschaftlich ausgleichen zu können.

Bei den für die Beschaffung von Selbsttests aufzuwendenden Kosten angesichts der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung handelt es sich, wie oben ausgeführt, um neue Kosten. Für alle pauschal- und einzelfallfinanzierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang von zusätzlichen Kosten in Höhe von maximal rund 49.680 Euro bis zum 30.06.2021 auszugehen. Sollte die epidemische Lage auch nach dem aktuell festgesetzten Gültigkeitszeitraum der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, dem 30.06.2021, fortbestehen und sich ein weiterer Bedarf für die Finanzierung der Kosten für die Beschaffung von Selbsttests im pauschalfinanzierten und einzelfallfinanzierten Bereich ergeben, ist beispielsweise bis Ende des Jahres mit Gesamtkosten in Höhe von maximal 181.332 Euro zu rechnen.

Der Kalkulation dieser finanziellen Bedarfe liegen die o. g. Annahmen zu Grunde.

1.1.4 Allgemeine Hinweise

Die vorstehend genannten Finanzierungen werden jeweils rückwirkend ab dem Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, dem 20.04.2021, zur Anwendung gebracht und gelten bis zu deren Außerkrafttreten.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Finanzierungen wird das Sozialreferat der Landeshauptstadt München ergänzend jeweils gesonderte Informationen an die freien Träger der Wohlfahrtspflege versenden. Darin wird insbesondere dargestellt, welche Auswirkungen die oben formulierten Punkte auf reguläre Verfahrensschritte haben werden.

1.2 Nachrichtlich: Darstellung des Vorgehens und der Kosten im Hinblick auf die Mitarbeiter*innen im Sozialreferat

Die Umsetzung der Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung führt zu Mehrbelastungen im Sachhaushalt des Sozialreferates.

Das Sozialreferat hat die Zahl von 4.300 Beschäftigten an das Personal- und Organisationsreferat gemeldet, die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind. Folglich hat das Sozialreferat diesem Personenkreis bezugnehmend auf die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zwei Selbsttests pro Woche anzubieten. Die Kalkulation der finanziellen Mehrbelastung stellt sich damit wie folgt dar:

- 4.300 Beschäftigte à zwei Selbsttests/Woche: 8.600 Selbsttests je Woche
- Preis pro Selbsttest: 4 Euro (brutto)
- Gesamtkosten pro Woche: 34.400 Euro

Aus der derzeitigen Gültigkeit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (20.04.2021 bis 30.06.2021) ergibt sich eine zeitliche Befristung von elf Wochen. Die maximalen Gesamtkosten bis zum 30.06.2021 betragen somit 378.400 Euro.

Im Falle einer Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der aktuellen Form über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 (insgesamt 37 Wochen) ergäben sich maximale Gesamtkosten in Höhe von 1.272.800 Euro.

Die Finanzierung dieser Kosten soll laut Personal- und Organisationsreferat im Rahmen des Nachtragshaushalts 2021 durch eine anteilige Kürzung im entsprechenden Teilhaushalt (Sachhaushalt) des Sozialreferats erfolgen, was den nach der Haushaltskonsolidierung verbliebenen Handlungsspielraum des Sozialreferats im Bereich der Sachkosten weiter schmälert.

Mit Einnahmen aus Erstattungen ist nicht zu rechnen, da die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung keine entsprechende Rechtsgrundlage enthält, wobei dennoch an den Bundesgesetzgeber appelliert wird, die durch die Verordnung für die Kommunen (die ohnehin jeweils die Bürger-Teststrukturen aufgebaut haben) entstehenden Kosten zu übernehmen.

2 Finanzierung

Die Finanzierung der Mehrbelastungen der freien Träger der Wohlfahrtspflege kann nicht durch Einsparungen erfolgen, ist jedoch aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferates zu bestreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Finanzierung am Jahresende zu einer deutlichen Überschreitung des Budgets des Sozialreferates führen wird.

Unabhängig davon wird in Bezug auf die Finanzierung von Selbsttests ein Versuch gestartet, diese Kosten beim Freistaat Bayern erstattet zu bekommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei wurde im Rahmen des Stadtweiten Verfahrens eingebunden. Aufgrund der negativen Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde die Vorlage durch das Sozialreferat überarbeitet und der Stadtkämmerei kurzfristig erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Zum Zeitpunkt der letztmöglichen Drucklegung lag die Stellungnahme noch nicht vor. Sie wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht.

Die Stadtkämmerei hat signalisiert, der Vorlage nicht zuzustimmen. Das Sozialreferat bittet dennoch aus folgenden Gründen um Behandlung der Vorlage und Zustimmung: Hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastungen im Transferhaushalt des Sozialreferates zur Finanzierung der Mehrkosten der freien Träger der Wohlfahrtspflege hält das Sozialreferat an den obigen Ausführungen fest. Eine Finanzierung der dargestellten Mehrbelastungen aus vorhandenen Mitteln des Sozialreferates wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Zuschusshaushalt 2021 mit einem Defizit abgeschlossen wird. Grund für die erneute Entstehung eines Defizits im Jahr 2021 im Zuschusshaushalt ist - neben den Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2021 - die Tatsache, dass bereits weitere Finanzierungsbedarfe freier Träger aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferates getragen werden müssen (z. B. Münchenezulage, s. o.). Da es zu keiner Ausweitung des Zuschusshaushalts 2021 im Rahmen des Nachtragshaushalts kommen soll, ist das dargestellte Verfahren notwendig, wenn an den zuletzt getätigten Finanzierungszusagen gegenüber den freien Trägern der Wohlfahrtspflege festgehalten werden soll. Das Verfahren gewährleistet insbesondere auch, dass ausdrücklich nur der Teil eines möglichen Defizits von der Stadtkämmerei im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 aus dem Finanzmittelbestand ausgeglichen werden soll, welcher auf die Finanzierung von Selbsttests freier Träger der Wohlfahrtspflege zurückgeht. Darüber hinausgehende Anteile an einem eventuellen Defizit verbleiben vorerst beim Sozialreferat.

Die durch die Einführung der Testangebotspflicht der freien Träger der Wohlfahrtspflege als Arbeitgeber*innen einhergehenden zusätzlichen Kosten können von den freien Trägern auch nicht selbstständig getragen werden. Erfolgt hier kein entsprechender finanzieller Ausgleich seitens der Landeshauptstadt München/Sozialreferat, ist mit deutlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung der freien Träger der Wohlfahrtspflege zu rechnen, welche sich spürbar auf die Münchner Stadtgesellschaft auswirken würden. Im Übrigen erfolgt im Bereich der zuwendungsfinanzierten freien Träger eine zusätzliche Förderung nur in den Fällen, in denen die bereits an einen freien Träger gewährten Zuwendungsmittel nicht ausreichen. Außerdem handelt es sich bei den dargestellten Kosten um Maximalbeträge, welche ausgereicht werden können. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit werden die Kosten unter den genannten Beträgen liegen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzfristigen Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die aus den o. g. kurzfristigen Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung entstehenden finanziellen Mehrbelastungen der freien Träger der Wohlfahrtspflege darzustellen und über das Vorgehen hinsichtlich deren Finanzierung durch das Sozialreferat zu informieren.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem dargestellten Vorgehen der Referentin bezüglich der Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege wird zugestimmt.
2. Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein ggf. durch Mehrkosten des Sozialreferates entstandenes Defizit im Transferhaushalt (insb. Zuschusshaushalt) 2021 aufgrund der Finanzierung der Kosten der Selbsttests der Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 ohne Anrechnung auf die entsprechenden Haushaltsansätze des Folgejahres (2022) zu akzeptieren.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 5.21

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-AV/L

z.K.

Am
I.A.